Einstweiliger Rechtsschutz für Geldforderungen

Allgemeines zum Arrest

- Definition: Vorläufige Beschlagnahme von Vermögenswerten des Schuldners zur Sicherung der Vollstreckung einer Geldforderung vor Konkurseröffnung oder Pfändung.
- Wichtige Nebenfunktion bei internationalen Verhältnissen: Begründung eines Gerichtsstandes in der Schweiz (Art. 4 IPRG).

	Vorsorgliche Massnahmen (261 ff. ZPO)	Arrest (Art. 271 ff. SchKG)
Voraussetzungen	Glaubhaftmachen von Anspruch und Gefährdung (261 ZPO)	Glaubhaftmachen von Forderung, Arrestgrund und <u>Arrestobjekten</u> (272 SchKG)
Sicherheits- leistung	Verbindung mit einer Kaution (264 I ZPO)	Arrestkaution (273 SchKG)
Prosequierung	Einleitung des Hauptsacheverfahrens innert Frist (263 ZPO)	Arrestprosequierungs- verfahren (279 SchKG)
Schadenersatz	Kausalhaftung für ungerechtfertigte vorsorgliche Massnahmen (264 II ZPO)	Kausalhaftung für ungerechtfertigte Arrestlegung (273 SchKG)

Voraussetzungen des Arrests

- Glaubhaftmachen eines sog. Arrestgrundes: Die zulässigen Arrestgründe sind im Gesetz abschliessend aufgezählt.
- Glaubhaftmachen der zu sichernden Forderungen.
- Glaubhaftmachen von Arrestgegenständen (Art. 272 Abs. 1 SchKG).
- Zusätzliche Voraussetzungen: Kein Rechtsmissbrauch sowie Vorhandensein der allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen.

Arrestgrund:

Wohnsitz des Schuldners im Ausland (271 I Ziff. 4)

- Wohnsitz im Ausland
- Sog. Binnenbeziehung oder
- Schuldanerkennung nach Art. 82 Abs. 1 SchKG

Bezeichnung der Arrestgegenstände

- Als dritte Voraussetzung müssen die Arrestgegenstände bezeichnet und glaubhaft gemacht werden.
- Zulässiger Gattungsarrest: Guthaben, Konten (auch Nummern- und/oder Chiffrekonten), Wertschriften, Depositen aller Art, Münzen, Edelmetalle, Juwelen, Safeinhalte lautend auf den Arrestschuldner ... bei der Credit Suisse, Hauptsitz, ZürichUnzulässig ist allein der sog. Sucharrest.

Verfahren

- Örtliche Zuständigkeit: Betreibungsort oder Lageort (272)
- Sachliche Zuständigkeit/Verfahren: Einzelgericht im summarischen Verfahren (251 ZPO; 22 lit. c GOG)
- Erlass auf einseitiges Vorbringen: vgl. 278 SchKG.
- Vollzug: durch Betreibungsamt nach Regeln der Pfändung (275 SchKG)

Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

Bewilligung des Arrestes:

Einsprache nach 278 SchKG;

Rechtsmittel gegen Verweigerung Arrest und Einsprachentscheid: ZPO!!!

Vollzug des Arrestes:

SchK-Beschwerde,

Widerspruchsverfahren 106 ff. SchKG Schadenersatz nach 273 SchKG.